

HAUS - UND BADEORDNUNG

für das Hallenbad "Jordan-Badepark Kaufbeuren"

vom 11. Mai 1982

geändert durch den Stadtratsbeschluss vom 15.03.2016

§ 1

Allgemeines

- (1) Das Hallenbad der Stadt Kaufbeuren ist eine öffentliche Einrichtung, die der Allgemeinheit zur Erholung und körperlichen Ertüchtigung zur Verfügung steht.
- (2) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad. Sie ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Hallenbades erkennt jeder Besucher diese, sowie alle zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- (3) Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen die Schwimmmeister und das Liegenschaftsamt entgegen.

§ 2

Recht zur Benutzung

- (1) Die zweckentsprechende Benutzung des Hallenbades und seiner Einrichtungen steht jedermann im Rahmen dieser Haus- und Badeordnung gegen Entrichtung des in der Gebührenordnung festgelegten Entgelts zu.

- (2) Die Benutzung des Aufzuges ist den Schwerbehinderten vorbehalten.
- (3) Von der Benutzung des Hallenbades ausgeschlossen sind:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen.
 - c) Personen, die an einer übertragbaren Krankheit oder offenen Wunden leiden. Im Zweifelsfall darf ein ärztliches Attest verlangt werden.
- (4) Kindern unter 8 Jahren sowie Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer volljährigen Begleitperson gestattet.
- (5) Die Stadt Kaufbeuren behält sich vor, die Benutzung des Hallenbades einzuschränken. Das Hallenbad kann auch vorübergehend geschlossen werden, insbesondere wenn das zur Durchführung von Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten notwendig ist und während der Freibadsaison. Bei Gefahr der Überfüllung, sowie bei Durchführung von Veranstaltungen kann das Hallenbad für weitere Besucher bzw. für die Allgemeinheit gesperrt werden.

§ 3

Betriebszeiten und Benutzungsdauer

- (1) Die Betriebszeiten (Öffnungszeiten) werden durch Anschlag in der Eingangshalle des Bades öffentlich bekannt gegeben.
- (2) 45 Minuten vor Schließung des Bades werden keine Besucher mehr eingelassen.
- (3) Die Badezeit einschließlich Aus- und Ankleiden beträgt 3 Stunden. Bei Überschreiten der Badezeit besteht Nachzahlungspflicht.

§ 4

Schulen, Vereine und Verbände

- (1) Diese Haus- und Badeordnung gilt auch für die Benutzung des Hallenbades durch Schulen, Vereine und ähnliche Gruppen. Sie dürfen das Hallenbad nur als geschlossene Gruppe benutzen.

- (2) Personen der in Absatz 1 genannten Gruppen sind anderen Badegästen gegenüber grundsätzlich nicht bevorzugt.
- (3) Die Zulassung von Vereinen und ähnlichen Gruppen zu Übungsstunden wird jeweils durch Abschluss eines Vertrages über die Benutzung des Hallenbades geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung von Bade- und Übungszeiten besteht nicht.
- (4) Jede Schulklasse oder andere geschlossene Gruppe muss von verantwortlichen Aufsichtspersonen in ausreichender Anzahl begleitet sein. Diese haben auch dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Badeordnung oder etwaige Anordnungen des Badepersonals eingehalten werden.

§ 5

Kleideraufbewahrung

- (1) Den Badegästen stehen Umkleidekabinen und die vorhandenen Einrichtungen zur Kleideraufbewahrung (Schließfächer) zur Verfügung.
- (2) Für Verlust oder Beschädigung eines Schlüssels der Schließfachanlage (Safe-O-Mat Pfandschlösser) ist ein Betrag von 10,20 € zu entrichten.
- (3) Die durch Verlust oder Beschädigung eines Schlüssels für den Umbau der Schließfachanlage entstehenden Kosten sind vom Verursacher zu ersetzen.
- (4) Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch geschlossen sind, werden vom Personal des Bades geöffnet. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
- (5) Das Badepersonal ist berechtigt, im Bedarfsfall Badegäste sowie geschlossene Gruppen in die Sammelumkleideräume zu verweisen.

§ 6

Fundgegenstände

- (1) Gegenstände, die im Hallenbad gefunden werden, sind unverzüglich beim Schwimmmeister abzugeben.
- (2) Fundsachen werden nach den hierfür geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 978 ff) behandelt.

§ 7

Zugang zur Schwimmhalle, Badekleidung

- (1) Der Zugang zur Schwimmhalle ist nur über die Umkleieräume gestattet.
- (2) Der Weg von den Umkleieräumen zum Duschbereich, der Duschbereich selbst und die Schwimmhalle dürfen nur barfuß oder mit Badeschuhen betreten werden.
- (3) Vor dem Betreten der Schwimmhalle hat sich jeder Badegast im Duschbereich gründlich zu reinigen.
- (4) Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in Badekleidung, insbesondere nicht in Unterhosen, nicht in allgemeiner Sportbekleidung, nicht in Straßenbekleidung, nicht in Shorts bis unter die Kniehöhe und nicht mit mehr als einer Badehose zulässig.
- (5) Das Auswaschen und Auswringen von Badekleidung in der Schwimmhalle ist nicht zulässig. Die Nutzung der Waschbecken im Mutter- und Kindbereich ist nur dieser Personengruppe vorbehalten.

§ 8

Verhalten im Hallenbad

- (1) Die Badegäste haben im Hallenbad alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

(2) Unzulässig ist es insbesondere:

1. herumzutoben, zu lärmern, zu singen, sowie Rundfunkempfänger, Plattenspieler, Tonbandgeräte u. Ä. zu betreiben,
 2. zu rauchen,
 3. Speisen und Getränke außerhalb der gaststättenmäßigen Zone im Hallenbad zu verzehren,
 4. Behälter aus Glas (Flaschen, Dosen u. Ä.) im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich zu benutzen,
 5. Seife, Bürste u. Ä. in der Schwimmhalle zu benutzen,
 6. andere Badegäste zu belästigen, z. B. durch Untertauchen, Hineinstoßen in das Becken u. Ä.
 7. soweit nicht durch den Schwimmmeister für geschlossene Übungsstunden unter Ausschluss der Haftung Ausnahmen zugelassen werden, Spielbälle, Schnorchel, Taucherbrillen oder Schwimfflossen u. Ä. zu verwenden.
 8. mit Unterhosen, allgemeiner Sportbekleidung, Straßenbekleidung, Shorts bis unter die Kniehöhe und mit mehr als einer Badehose den Beckenbereich zu betreten
 9. das Fotografieren und Filmen von Personen ohne deren Zustimmung
 10. das Fotografieren und Filmen unter Wasser; Ausnahmen im Rahmen des Vereinssports sind möglich, wenn alle Beteiligten damit einverstanden sind.
- (3) Die Sprunganlage darf nur benutzt werden, wenn sie vom aufsichtsführenden Schwimmmeister zum Springen freigegeben ist. Es darf nur in Längsrichtung der Sprungbretter bzw. Plattform gesprungen werden und nur wenn der Sprungbereich frei ist. Bei Freigabe der Sprunganlage ist das Schwimmen im Sprungbereich verboten.
- (4) Die Einrichtungen des Hallenbades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den

Schaden. Festgestellte Schäden und Verunreinigungen sind sofort dem Badepersonal zu melden.

- (5) Die Wärmekabinen dürfen von maximal zwei Personen gleichzeitig benützt werden. Die ausgehängte Bedienungsanweisung muss beachtet werden.
- (6) Das Betreten des Geländes des Freibades von der Terrasse am Wellnessbecken aus ist nicht gestattet.
- (7) Die Sicherheitshinweise an der Rutsche sind zu befolgen, das Rutschen erfolgt auf eigene Gefahr. Bei der Rutsche ist ein ausreichender Abstand angebracht, als Orientierungshilfe ist ein Rutscheelement markiert. Nach dem Eintauchen im Zielbereich sollen sich die Benutzer vom jeweiligen Auslauf weg in Richtung Beckenausgang bewegen. Es darf keine Unterbrechung des Rutschvorgangs erfolgen, z.B. durch Festhalten am Handlauf des Rutschenprofiles. Im Zielbereich dürfen sich keine unbefugten Personen aufhalten. Auf den Treppen und Podesten sollen sich die Benutzer so verhalten, dass keine Unfallgefahren durch Drängeln oder ähnliches entstehen. Es ist aus Sicherheitsgründen verboten, auf der Rutschbahn hinaufzulaufen.
- (8) Der Ruheraum dient der Entspannung der Badegäste. Es ist daher nicht gestattet, dort zu Lärmen, zu Toben oder zu Essen.

§ 9

Haftung

- (1) Die Stadt Kaufbeuren haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen der Stadt Kaufbeuren oder deren gesetzlicher Vertreter, sowie für Schäden der Nutzer aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- (2) Den Nutzern wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Seitens der Stadt Kaufbeuren werden weder Bewachung noch sonstige Sorgfaltspflichten für mitgenommene Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld oder Bekleidung haftet die Stadt Kaufbeuren nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

- (3) Die Stadt Kaufbeuren haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden aller Art, die sich bei der Benutzung des Hallenbades ereignen und die auf das Verhalten der Bediensteten zurückzuführen sind, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 10

Aufsicht

- (1) Den Anordnungen des Badepersonals zum Vollzug dieser Badeordnung ist Folge zu leisten.
- (2) Das Badepersonal übt im Rahmen der Badeordnung das Hausrecht aus. Es kann Personen, die gröblich oder trotz Abmahnung gegen diese Badeordnung verstoßen, aus dem Hallenbad verweisen und ihnen den Zutritt zeitweilig untersagen. Über Verweisungen aus dem Hallenbad auf Dauer entscheidet das Liegenschaftsamt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher erlassenen Haus- und Badeordnungen für das Hallenbad des Jordan Badeparks Kaufbeuren außer Kraft.

Kaufbeuren, 26.05.2020

Stadt Kaufbeuren



Stefan Bosse

Oberbürgermeister

